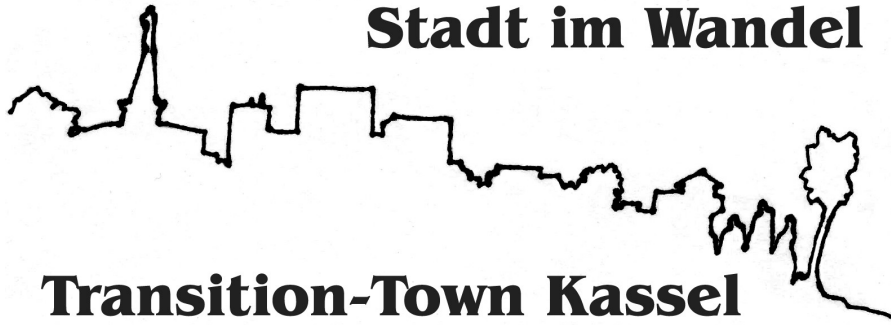


# Stadt im Wandel



## Transition-Town Kassel

Förderverein TTKassel e.V. SchönfelderStr. 41a, 34121 Kassel - rundmail@ttkassel.de - www.ttkassel.de

### Satzung

Stand August 2013

#### § 1

Der Verein „Förderverein Transition Town Kassel“ mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, von Kunst und Kultur, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält dann den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für oben genannte Zwecke einsetzen.
- b) Vernetzung und Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gruppen und Individuen.
- c) Bewusstseinsbildung durch öffentliche Veranstaltungen zur Förderung interkultureller Dialoge und Projekte.
- d) Zusammenarbeit mit bestehenden Verwaltungs- und Wirtschaftsorganen.
- e) Veranlassung und Durchführung von Untersuchungen und Forschungsarbeiten und Herausgabe von Publikationen.

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck ist orientiert an der Zielsetzung, weniger Energie und Ressourcen zu verbrauchen, den Wertewandel nachhaltig zu fördern und zu einer gerechteren und friedvolleren Wirtschaftsordnung beizutragen.

#### § 3

1. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt nach einem Aufnahmeantrag mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand innerhalb eines Monats mit einfacher Mehrheit die Aufnahme ablehnt.
3. Fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu ordentlichen Mitgliedern gewählt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende seines Beitragsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres einzuhalten.
6. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.
9. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung beschließt den jährlichen Mindestbeitrag und dessen Einzelheiten.

## **§ 6**

1. Alle natürlichen Personen haben als ordentliche Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht hat er, wenn er persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
3. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit es hierzu vom Vorstand beauftragt worden ist. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten.
4. Der Anspruch kann nur innerhalb von 12 Monaten nach seinem Entstehen geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf deren Höhe begrenzt. Der Vorstand kann Pauschalen festlegen.

## **§ 7**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 8**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderung: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Dies kann auch durch eine Vereinszeitschrift oder per E-Mail geschehen.
2. Der Vorstand hat aufgrund schriftlichen Verlangens von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen, die keine Vorstandsämter oder andere für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein bekleiden dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres ist von den Rechnungsprüfern über ihre Prüfungsfeststellung zu berichten und einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu machen.
6. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel. Für die Wahl von Kandidaten gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Nichtmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 9**

1. Der Vorstand hat 3-5 Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. En-bloc-Wahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Bis zu einem Betrag von 200 € haben die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis. Für Geschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 200,00 Euro belasten, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferenten/innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferenten nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein/e andere/r Kandidat/in für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
9. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, dessen Aufgabe ist es, die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinschaften im Sinne des Vereinszwecks zu fördern und den Vorstand zu beraten.

## **§ 10**

Der Vorstand kann durch Beschluss eine/n GeschäftsführerIn bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und den Verein nach außen hin repräsentiert. Die GeschäftsführerIn kann haupt- oder ehrenamtlich tätig sein und ist verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 11**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der gewählte Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Essbare Stadt e.V.“ in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.